

- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -**3. Verpflichtungen Anderer****3.1 Anspruchsübergang nach § 93 SGB XII****Fall Herr X:**

Herr X ist 66 Jahre alt. Er war früher Inhaber einer Firma für Thermounterwäsche, zu der auch ein Fabrikgebäude gehörte. Diese hat er vor 20 Jahren an Y verkauft. Teil des Kaufvertrages war die Vereinbarung der Zahlung einer Leibrente von 300 € monatlich bis zum 65. Lebensjahr des X.

Y hat alle Ansprüche erfüllt, bis er vor 5 Jahren in Zahlungsschwierigkeiten geriet. Daraufhin geriet auch X in Schwierigkeiten und musste seine Altersvorsorge in Anspruch nehmen.

Jetzt hat X nur noch eine kleine Rente aus der Zeit vor der Selbstständigkeit von 200 € monatlich. Sein monatlicher sozialhilferechtlicher Bedarf beläuft sich aber auf 700 €.

Welche Ansprüche hat X auf Sozialhilfe und kann der Sozialhilfeträger etwas von Y verlangen?

Prüfungsschema Anspruchsübergang nach § 93 SGB XII**1. zivilrechtliche Voraussetzungen des möglichen Anspruches**

insbes. § 528 BGB – Schenkungsrückforderung

keine Negativevidenz (d.h. Anspruch ist offensichtlich (= evident) nicht gegeben)

nicht:

- Unterhalt (lex specialis: § 94 SGB XII)
- Schmerzensgeld (Nichtanrechnung nach § 83 Abs. 2 SGB XII)
- Arbeitsentgelt (Vorrang § 115 SGB X)
- Schadensersatz (Vorrang § 116 SGB X)

2. sozialhilferechtliche Voraussetzungen**2.1 materielle Voraussetzungen**

- 2.1.1 Personenidentität
- 2.1.2 Anspruch gegen Dritte - keine Negativevidenz
- 2.1.3 zeitliche Deckungsgleichheit - Zeitraumidentität
- 2.1.4 kausale Verknüpfung

2.2 Formelle Voraussetzungen

- 2.2.1 Schriftform
- 2.2.2 Anhörung
- 2.2.3 inhaltliche Bestimmtheit
- 2.2.4 Ermessensentscheidung

- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -

3.2 Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII (Unterhalt)**Fall Kramer:**

Alice Kramer (38 Jahre, Zeitrentnerin ohne Leistungsanspruch nach dem SGB VI nach einem Schlaganfall) lebt mit ihrem Sohn Friedolin (12 Jahre) zusammen und beide erhalten Leistungen der HzL (Stiletto 700 €, Friedolin 500 € unter Anrechnung des Kindergeldes von 164 €). Bei der Sozialhilfeberechnung werden Kosten der Unterkunft von 300 € berücksichtigt.

Der Vater Detlev lebt von den beiden getrennt, die Scheidung ist eingereicht. Der Sozialhilfeträger hat ihn darüber unterrichtet, dass seine Frau und sein Sohn Sozialhilfeleistungen erhalten und hat ihn mit gleichem Schreiben um Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gebeten. Daraufhin teilt er folgende Daten (jeweils monatlich) mit:

Bruttoerwerbseinkommen:	2.500 €
Nettoerwerbseinkommen:	1.800 €
Miete, Nebenkosten:	360 €
Heizung:	70 €
Fahrtkosten zur Arbeit:	80 €
Gewerkschaftsbeitrag:	10 €
Hausrat- und Haftpflichtversicherung:	10 €

Wird der Sozialhilfeträger Unterhalt fordern (können) und wenn ja, in welcher Höhe?

- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -

Prüfungsschema Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII (Unterhalt)**1. unterhaltsrechtliche Prüfung****1.1 Unterhaltspflichtiger**

Kinder: § 1601 BGB

getrennt lebender Ehegatte: § 1361 BGB

geschiedener Ehegatte: § 1569 BGB

Rangfolge: § 1609 BGB

1.2 Unterhaltsberechtigter

spiegelbildlich zur Unterhaltspflicht

1.3 unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit des Berechtigten

ergibt sich i.d.R. aus der Sozialhilfebedürftigkeit

1.4 unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen**- Nettoerwerbseinkommen****- abzgl. notwendiger berufsbedingter Aufwand**

5% des Nettoeinkommens, mind. 50 €, max. 150 €

- Selbstbehalt

minderjähriges Kind: 770 € / 900 € (wenn erwerbstätig)

volljähriges Kind: 1.100 €

Ehegatte: 1.000 €

verbleibend: unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit**1.5 Unterhaltsansprüche****1.5.1 Kinder****1.5.1.1 Altersstufe lt. Düsseldorfer Tabelle (DT), Abschnitt A.****1.5.1.2 Einkommensgruppe**Gruppe nach Nettoeinkommen (für drei Unterhaltsberechtigte)Erhöhung um jeweils eine Gruppe, wenn insgesamt weniger als drei UH-BerechtigteHerabstufung um jeweils eine Gruppe, wenn insgesamt mehr als drei UH-Berechtigte**1.5.1.3 Abzug Kindergeld (siehe auch Tabelle Zahlbeträge im Anhang zur DT)**

minderjährige Kinder: 1/2 des Kindergeldes

volljährige Kinder: 1/1 des Kindergeldes

- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -

1.5.1.4 Gegenüberstellung des Zahlbetrages mit Selbstbehalt/Bedarfskontrollbetrag

wenn kein Restbetrag mehr verbleibt: ggf. Mangelverteilung nach Abschnitt C. der DT;
sonst Ende der unterhaltsrechtlichen Prüfung

wenn Restbetrag verbleibt: weiter mit 1.5.2

1.5.2 Ehegatte

Nettoerwerbseinkommen

- berufsbedingte Aufwendungen
 - Tabellenunterhalt Kind(er) – lt. DT A.
- davon 3/7 (wenn Erwerbseinkommen)
sonst 1/2

Gegenüberstellung mit Selbstbehalt (1.000 €) bzw. Bedarfskontrollbetrag (darauf kann zur Vereinfachung verzichtet werden)

2. sozialhilferechtliche Prüfung**2.1 Zeitpunkt des Forderungsübergangs**

ab Zeitpunkt Mitteilung der Leistungserbringung (§ 94 Abs. 4 SGB XII)

2.2 Höhe des Forderungsübergangs

Zahlbeträge HzL
abzgl. 56% der KdU

2.3 Schutzberechnung

Kontrollberechnung, ob dem UH-Pflichtigen nach Erfüllung der o.a. Ansprüche noch mindestens der HzL-Anspruch verbleibt (§ 94 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII)

2.4 kein Ausschluss

- UH-Pflichtiger gehört zur Einstandsgemeinschaft
 - Unterhalt wird (teilweise) geleistet
 - Verwandtschaft 2. Grades
 - Grundsicherung nach dem 4. Kapitel
 - SH.Berechtigte ist schwanger oder betreut Kind unter 6 Jahren
 - unbillige Härte

→ Übergang des Unterhaltsanspruches kraft Gesetzes